

# **Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meschede**

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meschede vom 06. Dezember 2002 .....	2
1. Satzung vom 05. Dezember 2003 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meschede vom 06. Dezember 2002 .....	4
2. Satzung vom 17. Dezember 2004 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meschede vom 06. Dezember 2002 .....	5
3. Satzung vom 16. Dezember 2005 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meschede vom 06. Dezember 2002 .....	6
4. Satzung vom 15. Dezember 2006 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meschede vom 06. Dezember 2002 .....	7
5. Satzung vom 14.12.2007 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meschede vom 06. Dezember 2002 .....	8
6. Satzung vom 12.12.2008 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meschede vom 06. Dezember 2002 .....	9
7. Satzung vom 18. Dezember 2009 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meschede vom 06. Dezember 2002 .....	10
8. Satzung vom 10. Dezember 2010 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meschede vom 06. Dezember 2002 .....	11
9. Satzung vom 12.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meschede vom 06. Dezember 2002 .....	12

**Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Meschede  
vom 06. Dezember 2002**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), sämtlich in der gültigen Fassung, in Verbindung mit der geltenden Abfallentsorgungssatzung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 05. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meschede (Abfallentsorgungssatzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren werden für die aufgestellten Sammelbehälter für Rest- und Biomüll sowie für die Inanspruchnahme der Sperrgutabfuhr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks (Aufstellung der Sammelbehälter) erfolgt.
- (3) Bei Veränderungen des Behälterbestandes entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des Monats, welcher der Aufstellung der weiteren Sammelbehälter folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Schluss des Monats, in dem der Sammelbehälter schriftlich abbestellt wird.
- (5) Die Gebührenpflicht zur Leistung der Einzelgebühr für die Sperrgutabfuhr entsteht mit der Anmeldung der Leistung.
- (6) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (7) Beim Übergang des Eigentums geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf die neuen Gebührenpflichtigen über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haften jedoch gesamtschuldnerisch mit den neuen Gebührenpflichtigen weiter, solange die nach § 17 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung vorgeschriebene Mitteilung nicht bei der Stadt Meschede, Fachbereich Finanzen/Steueramt, zugegangen ist.
- (8) Bei Wohnungs- und Teileigentümer/innen können die Gebühren für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Die Bescheide werden dann an den/die Verwalter/in, den/die Wohnungs- oder Teileigentümer/innen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, gerichtet.
- (9) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Gebühren nach § 3 Abs. 1.

**§ 3  
Gebühren**

- (1) Die jährlichen Gebühren betragen bei Benutzung von

Restmüllbehältern mit dem Volumen	80 Liter	107,68 €
	120 Liter	157,11 €
	240 Liter	304,68 €
	1100 Liter	6.015,33 €
Biomüllbehältern mit dem Volumen	80 Liter	83,68 €

120 Liter	110,65 €
240 Liter	189,39 €

- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von bis zu 4 m<sup>2</sup> zur Abfuhr bereitgestelltem Sperrmüll beträgt je Anforderung € 30.
- (3) Eigenkompostierer/innen erhalten auf Anforderung einen Nachlass in Höhe von € 15 jährlich. Der Nachlass wird bei erstmaliger Beantragung für die noch verbleibenden vollen Monate des betreffenden Jahres anteilig nach Zwölfteln gewährt.

#### **§ 4**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 werden durch die Stadt über Grundbesitzabgabenbescheide festgesetzt.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren nach § 3 Abs. 1 richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt jedoch der Gebührenbescheid einen anderen Fälligkeitstermin an, so gilt dieser.
- (3) Die Gebühr nach § 3 Abs. 2 ist an das beauftragte Entsorgungsunternehmen per Banküberweisung zu zahlen. Die notwendigen Angaben (Name, Bankverbindung) sind dem jährlich erscheinenden Abfallkalender der Stadt zu entnehmen.

#### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 15. November 1993 sowie die dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 06. Dezember 2002

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

**1. Satzung  
vom 05. Dezember 2003  
zur Änderung der  
Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Meschede  
vom 06. Dezember 2002**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), sämtlich in der gültigen Fassung, in Verbindung mit der geltenden Abfallentsorgungssatzung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 04. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Der Absatz 1 des § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die jährlichen Gebühren betragen bei Benutzung von

Restmüllbehältern mit dem Volumen

80 Liter	85,84 €
120 Liter	128,60 €
240 Liter	256,07 €
1100 Liter	5.263,91 €

Biomüllbehältern mit dem Volumen

80 Liter	86,53 €
120 Liter	115,67 €
240 Liter	200,83 €.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 05. Dezember 2003

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

**2. Satzung  
vom 17. Dezember 2004  
zur Änderung der  
Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meschede  
vom 06. Dezember 2002**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), sämtlich in der gültigen Fassung, in Verbindung mit der geltenden Abfallentsorgungssatzung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Der Absatz 1 des § 3 erhält folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei Benutzung von

Restmüllbehältern mit dem Volumen

80 Liter	81,03 €
120 Liter	124,62 €
240 Liter	255,84 €
1100 Liter	5.371,87 €

Biomüllbehältern mit dem Volumen

80 Liter	81,13 €
120 Liter	107,08 €
240 Liter	182,39 €

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 17. Dezember 2004

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

**3. Satzung  
vom 16. Dezember 2005  
zur Änderung der  
Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meschede  
vom 06. Dezember 2002**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), sämtlich in der gültigen Fassung, in Verbindung mit der geltenden Abfallentsorgungssatzung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Der Absatz 1 des § 3 erhält folgende Fassung:  
Die jährlichen Gebühren betragen bei Benutzung

von Restmüllbehältern mit dem Volumen

80 Liter	75,60 €
120 Liter	116,50 €
240 Liter	240,77 €
1100 Liter	5.081,56 €

Biomüllbehältern mit dem Volumen

80 Liter	80,63 €
120 Liter	106,43 €
240 Liter	180,99 €

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 16. Dezember 2005

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

**4. Satzung  
vom 15. Dezember 2006  
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meschede  
vom 06. Dezember 2002**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), sämtlich in der gültigen Fassung, in Verbindung mit der geltenden Abfallentsorgungssatzung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Der Absatz 1 des § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die jährlichen Gebühren betragen bei Benutzung von

Restmüllbehältern mit dem Volumen	80 Liter	93,18 €
	120 Liter	137,06 €
	240 Liter	266,73 €
	1100 Liter	5.392,84 €
Biomüllbehältern mit dem Volumen	80 Liter	76,60 €
	120 Liter	102,18 €
	240 Liter	176,56 €

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 15. Dezember 2006

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

**5. Satzung  
vom 14.12.2007  
zur Änderung der Gebührensatzung zur  
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meschede  
vom 06. Dezember 2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), sämtlich in der gültigen Fassung, in Verbindung mit der geltenden Abfallentsorgungssatzung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**Der Absatz 1 des § 3 erhält folgende Fassung:**

(1) Die jährlichen Gebühren betragen bei Benutzung von

Restmüllbehältern mit dem Volumen	80 Liter	107,47 €
	120 Liter	153,78 €
	240 Liter	290,61 €
	1.100 Liter	5.684,73 €
Biomüllbehältern mit dem Volumen	80 Liter	80,08 €
	120 Liter	105,67 €
	240 Liter	182,62 €

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 14. Dezember 2007

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

**6. Satzung  
vom 12.12.2008  
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung  
über die Abfallentsorgung in der Stadt Meschede  
vom 06. Dezember 2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), sämtlich in der gültigen Fassung, in Verbindung mit der geltenden Abfallentsorgungssatzung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Der Absatz 1 des § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die jährlichen Gebühren betragen bei Benutzung von

Restmüllbehältern mit dem Volumen	80 Liter	99,90 €
	120 Liter	146,08 €
	240 Liter	281,29 €
	1100 Liter	5.649,47 €
Biomüllbehältern mit dem Volumen	80 Liter	87,29 €
	120 Liter	112,81 €
	240 Liter	191,96 €.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 12. Dezember 2008

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

**7. Satzung  
vom 18. Dezember 2009  
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung  
über die Abfallentsorgung in der Stadt Meschede  
vom 06. Dezember 2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), sämtlich in der gültigen Fassung, in Verbindung mit der geltenden Abfallentsorgungssatzung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Der Absatz 1 des § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die jährlichen Gebühren betragen bei Benutzung von

Restmüllbehältern mit dem Volumen	80 Liter	90,46 €
	120 Liter	134,81 €
	240 Liter	264,07 €
	1100 Liter	5.398,06 €
Biomüllbehältern mit dem Volumen	80 Liter	81,80 €
	120 Liter	106,53 €
	240 Liter	178,57 €.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 18. Dezember 2009

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

**8. Satzung  
vom 10. Dezember 2010  
zur Änderung der Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Meschede vom 06. Dezember 2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), sämtlich in der gültigen Fassung, in Verbindung mit der geltenden Abfallentsorgungssatzung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Der Absatz 1 des § 3 erhält folgende Fassung:

(2)

(3) Die jährlichen Gebühren betragen bei Benutzung von

Restmüllbehältern mit dem Volumen	80 Liter	74,71 €
	120 Liter	115,50 €
	240 Liter	236,60 €
	1100 Liter	4.282,69 €
Biomüllbehältern mit dem Volumen	80 Liter	75,66 €
	120 Liter	96,69 €
	240 Liter	159,58 €.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 10. Dezember 2010

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

**9. Satzung  
vom 12.12.2011  
zur Änderung der Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Meschede  
vom 06. Dezember 2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), sämtlich in der gültigen Fassung, in Verbindung mit der geltenden Abfallentsorgungssatzung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Der Absatz 1 des § 3 erhält folgende Fassung:

(4) Die jährlichen Gebühren betragen bei Benutzung von

Restmüllbehältern mit dem Volumen	80 Liter	77,58 €
	120 Liter	113,69 €
	240 Liter	221,54 €
	1100 Liter	3.833,37 €
Biomüllbehältern mit dem Volumen	80 Liter	71,79 €
	120 Liter	92,93 €
	240 Liter	156,03 €

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 12.12.2011

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess